

Produktinformationsblatt für die PlusPunktRente (Tarif 2019)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für Versicherte

Zusatzversorgungskasse
der Stadt Köln

Sondervermögen

Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene PlusPunktRente unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Modellberechnung, dem Antrag auf Vertragsabschluss, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die PlusPunktRente ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ Lebenslange Erwerbsminderungsrente oder
- ✓ Lebenslange Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres und
- ✓ Hinterbliebenenrente.

Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten (siehe Deckungsbeschränkungen).

Wo bin ich versichert?

Weltweit.

Was ist nicht versichert?

Eine Erwerbsminderungsrente wird nicht gewährt für eine Krankheitsursache, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Fortführung des Vertrags bereits vorliegt.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Erwerbsminderungs- bzw. Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet haben.
- ! Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten Ihre Hinterbliebenen keine Leistung.

Welche Verpflichtungen habe ich?

• bei Vertragsabschluss

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können u.U. dazu führen, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

• während der Vertragslaufzeit

- Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:
Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.
- Bei Verträgen mit Riester-Förderung:
jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld, Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes).

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen (z.B. eine Lebensbescheinigung) sind vorzulegen. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Sofern Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Auf Anforderung ist der Kasse eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z.B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, sind die Beiträge bei Fortführung der Versicherung von Ihnen selbst zu überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung bzw. vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie; Kosten

Den Beitrag können Sie bis zu einer Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Kalenderjahr grundsätzlich frei wählen. Neben einem monatlichen und jährlichen Beitrag sind jährliche und einmalige Sonderzahlungen möglich. Eine Beitragszahlung über einen Jahresbetrag von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung hinaus bedarf der Genehmigung durch die Kasse in Textform. Die beigefügte Modellberechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und der Zahlungsweise erstellt. Wir haben dabei unterstellt, dass dieser Beitrag in unveränderter Höhe (Ausnahme: Riester-Vertrag mit maximaler Förderung) bis zum Eintritt des angenommenen Versicherungsfalles geleistet wird. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung und den zur Deckung der Verwaltungskosten einkalkulierten Kostenanteil können Sie der beigefügten Berechnung entnehmen.